



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung  
Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat  
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg  
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die  
Schulleitungen und  
stellv. Schulleitungen  
aller Schulformen

Hamburg, den 8. Januar 2021

Per Mail

**Aktuelle Informationen zum Corona-Virus - Unterrichtsangebot bis zum 31.01.2021, Klassenarbeiten und Klausuren in den Jahrgängen 1 bis 10 und in der Vorstufe sowie Möglichkeiten der Leistungsüberprüfung, Klausuren und Präsentationsleistungen für die Studienstufe, Durchführung von Abschlussprüfungen, Lernferien im März 2021, Sachstand zur LERNSTAND 9-Testung, Anmelderunde für die Klassen 5 vom 1. bis zum 5. Februar 2021, Schulische Konferenzen und Lernentwicklungsgespräche, Absage schulischer Veranstaltungen bis Ende Februar, Absage von Schulfahrten im Januar 2021 und absehbar auch darüber hinaus, Unterstützung der Caterer an Schulen, Informationen zu Quarantäneregelungen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, Sie sind alle gut und vor allem gesund in das neue Jahr gestartet. Es ist ein Jahr, das leider im ganzen Bundesgebiet mit nach wie vor hohen Infektionszahlen begonnen hat. Für Hamburg wurde am 05.01.2021 mit 697 Neuinfektionen der höchste Tageswert seit Beginn der Pandemie verzeichnet, der aber sicherlich auch auf einen „Testrückstau“ über die Feiertage zurückzuführen ist.

Die Belastung im Gesundheitswesen ist gleichwohl hoch. Gleichzeitig ist es mit der Mobilisierung aller Kräfte von Wissenschaft und Forschung in Rekordzeit gelungen, Impfstoffe mit guter Verträglichkeit und hoher Wirksamkeit zu entwickeln, zu testen und zum Einsatz zu bringen. Damit gibt es eine Perspektive für eine Normalisierung unseres Alltags. Aber die vor uns liegenden Monate Januar, Februar und März werden von uns allen noch erhebliche Geduld und Disziplin erfordern. Die Wintermonate begünstigen die Ausbreitung des Virus, und die Impfungen werden sich erst dann auswirken, wenn auch ein größerer Teil der jüngeren Bevölkerung geimpft ist.

Deshalb haben – wie bereits Ende Dezember vermutet – die Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin die im Dezember gefassten Beschlüsse verlängert und an einigen Stellen verschärft.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihnen folgende Hinweise und Informationen geben:

### **Unterrichtsangebot bis zum 31.01.2021**

Bis Ende Januar wird der Unterricht in Form von Distanzunterricht abgehalten. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder zu Hause zu betreuen. Grundlage ist die Aufhebung der Präsenzpflcht für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung bis zum 31.01.2021. Gleichwohl haben Eltern weiterhin die Möglichkeit, ihr Kind in der Schule lernen zu lassen. Die Schulen werden gebeten, auch für die letzten beiden Januarwochen zu klären, welche Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht entsprechend des schulischen Konzeptes teilnehmen sollen und für welche Schülerinnen und Schüler ein Lern- und Betreuungsangebot in der Schule ermöglicht wird. In der Schule findet kein vollwertiger Unterricht nach Stundentafel statt, aber die Schülerinnen und Schüler werden in der Schule pädagogisch angeleitet, damit sie dort die gleichen Aufgaben bearbeiten können, die die anderen Schülerinnen und Schüler zu Hause im Distanzunterricht bearbeiten.

Die bisherigen Regelungen für die **speziellen Sonderschulen** bleiben bestehen.

### **Klassenarbeiten und Klausuren in den Jahrgängen 1 bis 10 und in der Vorstufe sowie Möglichkeiten der Leistungsüberprüfung**

Die für den Zeitraum der Aussetzung der Präsenzpflcht geplanten Klassenarbeiten und Klausuren in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 und in der Vorstufe der Stadtteilschulen finden nicht statt.

Für die Erbringung von Leistungsnachweisen gilt daher wie im Frühjahr 2020 folgende Regelung:

Der Fall, dass Schülerinnen und Schüler in einem Bewertungszeitraum nicht alle geplanten Leistungsnachweise erbringen können, ist in § 4 Absatz 1 APO-GrundStGy bzw. § 12 Absatz 1 APO-AH geregelt:

„Können schriftliche oder mündliche Unterrichtsleistungen wegen Krankheit oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht erbracht werden, so gibt die Schule der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, nachträglich ihren oder seinen Leistungsstand nachzuweisen, wenn dies für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist.“

Wurden vorgesehene schriftliche Lernerfolgskontrollen oder sie ersetzende Leistungen (besondere Lernaufgaben, Präsentationsleistungen) wegen der Aussetzung der Präsenzpflcht nicht erbracht, so gelten sie als „aus wichtigem Grund“ nicht erbracht. Damit liegen die Voraussetzungen der genannten Regelungen vor und es ist zu prüfen, ob der fehlende Leistungsnachweis für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist. Diese Prüfung ist für jede Schülerin und jeden Schüler gesondert durchzuführen. Entscheidend ist nicht, ob dieser Leistungsnachweis grundsätzlich für alle vorgesehen war und nun bei einigen Schülerinnen und Schüler vorhanden ist, bei anderen fehlt. Entscheidend ist vielmehr, ob von der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler trotz des fehlenden Leistungsnachweises ausreichend viele Leistungsnachweise vorliegen, aufgrund derer ihr oder sein Lernstand für den jeweiligen Bewertungszeitraum verlässlich beurteilt werden kann. Als Leistungsnachweise werden mündliche Unterrichtsbeiträge, Hausaufgaben, praktische Leistungen, ein geleistetes Referat o. a. verstanden. Auch die in der aktuellen häuslichen Arbeit erbrachten laufenden Arbeitsergebnisse fließen in diese Beurteilung ein. Maßgeblich ist nicht allein die Anzahl der erbrachten Leistungen, sondern auch bspw. der Umstand, ob sie alle im Bewertungszeitraum unterrichteten Inhalts- und Kompetenzbereiche betreffen oder ob sie ausgewogene oder schwankende Leistungen erkennen lassen.

Kommt die Lehrkraft aufgrund der vorliegenden Leistungsnachweise zu einer verlässlichen Beurteilung, kann von der Ersatzleistung abgesehen werden, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht selbst eine solche wünscht. Die Klärung erfolgt in der Notenbesprechung.

Kommt die Lehrkraft hingegen zu keiner sicheren Einschätzung des Lernstands, muss sie Gelegenheit geben, einen weiteren Leistungsnachweis (Ersatzleistung) zu erbringen. Da dies während der Aussetzung des Schulbetriebs keine schriftliche Lernerfolgskontrolle oder sie ersetzende Präsentationsleistung sein muss, kann ein anderer, ebenfalls aussagekräftiger Leistungsnachweis gefordert werden.

### **Klausuren und Präsentationsleistungen für die Studienstufe**

Klausuren und verpflichtende Präsentationsleistungen in der Studienstufe können auch während der Aussetzung der Präsenzplicht in der Schule stattfinden, um das Erbringen abschlussrelevanter Leistungen zu ermöglichen.

Da die in den Halbjahreszeugnissen ausgewiesenen Zeugnisnoten als Semesterergebnisse Teil der Gesamtqualifikation für die Allgemeine Hochschulreife sind, müssen die für die Bewertung der schriftlichen Leistungen erforderlichen Klausuren in der Studienstufe auch während der Aussetzung des Präsenzunterrichts unter Einhaltung der im Muster-Corona-Hygieneplan festgehaltenen Bestimmungen durchgeführt werden. Das bedeutet u.a., dass in den Prüfungsräumen zwischen den Prüflingen ein Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten ist und die Maske nur abgesetzt werden darf, wenn die Prüflinge an dem für sie vorgesehenen Platz sitzen.

Im dritten Semester muss zudem sichergestellt sein, dass die in den schriftlichen Prüfungsfächern vorgeschriebene Klausur unter Abiturbedingungen (Ziff. 1.4 jedes Rahmenplans im Bildungsplan gymnasiale Oberstufe) angesetzt wird. Auch ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, mindestens die für das erste und dritte Semester verpflichtend zu wählende Präsentationsleistung als gleichgestellte Leistung zu erbringen (a.a.O.).

### **Durchführung von Abschlussprüfungen**

#### Schriftliche Überprüfung im Jahrgang 10 der Gymnasien

Vor dem Hintergrund der Aussetzung der Präsenzplicht an den Hamburger Schulen seit dem 16. Dezember 2020 und auf Anregung von Schulleitungen der Hamburger Gymnasien ist entschieden worden, **in diesem Schuljahr** auf die zentrale schriftliche Überprüfung in den Gymnasien zu verzichten. Die schriftlichen zentralen Prüfungen, die für den 2., 4. und 8. Februar geplant waren, entfallen und werden durch eine Klassenarbeit ersetzt, die durch die zuständigen Fachlehrkräfte erstellt wird. Diese Klassenarbeit muss nicht denselben Umfang wie die geplante zentrale schriftliche Überprüfung haben.

Aktuell sind keine Veränderungen in Bezug auf die mündlichen Überprüfungen geplant.

#### Abschlussprüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss

Auf Anregung der Sprecherinnen und Sprecher der weiterführenden Schulen wird in diesem Schuljahr aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen mit der Aussetzung des Präsenzunterrichts nach dem Vorbild der Länder Bayern, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,

Nordrhein-Westfalen und Thüringen auf die Abschlussprüfungen für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss vollständig verzichtet. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dennoch wie in den anderen Bundesländern auch ein vollwertiges Abschlusszeugnis und somit einen vollwertigen Schulabschluss, der mit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz konform ist. Dazu wird die Jahresnote der einzelnen Fächer, mit der das Erreichen des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses festgestellt wird, ausschließlich aufgrund der im laufenden Schuljahr erbrachten Unterrichtsleistungen gebildet.

Die Regelung soll es den Schulen und den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, den normalerweise erforderlichen, erheblichen Zeitaufwand für die Prüfungen zu nutzen, um stattdessen die Schülerinnen und Schüler weiter zu unterrichten und Lernrückstände aufzuholen.

Die Vereinbarung der KMK über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I sieht vor, dass der Hauptschulabschluss erteilt wird, wenn in allen Fächern wenigstens ausreichende Leistungen vorliegen oder schlechtere Leistungen ausgeglichen werden. Prüfungen werden in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Da viele andere Bundesländer einen ersten Schulabschluss ohne Durchführung von Prüfungen vergeben, entsteht den Schülerinnen und Schülern durch diese Regelung kein Nachteil auf dem bundesweiten Ausbildungsmarkt bzw. ihrem weiteren Bildungsweg.

Die Externenprüfungen zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss sind durch diese Regelung nicht berührt und können weiterhin stattfinden.

### Sprachfeststellungsprüfung

Derzeit ist geplant, an den Sprachfeststellungsprüfungen festzuhalten, um den besonderen Bedingungen der Schülergruppe gerecht zu werden, die erst im Verlauf der Sekundarstufe I in eine Schule in Deutschland eintreten. Sowohl für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, den Mittleren Schulabschluss als auch für die Überprüfungen in den Gymnasien soll der Ersatz der Prüfung im Fach Englisch oder einer weiteren Sprache durch eine Prüfung in einer Sprache ihrer Wahl weiterhin möglich sein, da die in der Sprachfeststellungsprüfung festgesetzte Bewertung im Abschlusszeugnis an die Stelle der Note im Fach Englisch oder der weiteren Sprache tritt.

Wir werden Sie fortlaufend über die Details der Anpassungen der oben genannten Prüfungen informieren. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir auch Anpassungen für die weiteren Abschlussprüfungen (Mittlerer Schulabschluss und Abitur) erörtern. Dazu werden wir in Kürze auf Sie zukommen.

Die für die **Berufsbildenden Schulen** relevanten Regelungen werden durch das Hamburger Institut für Berufliche Bildung verfügt und direkt kommuniziert.

### **Lernferien im März 2021**

Im vergangenen Sommer und Herbst haben wir gemeinsam die Erfahrung gemacht, dass das Angebot der Lernferien einen wertvollen Beitrag dazu leisten konnte, Verpasstes aufzuholen und vertieft zu üben. In den Märzferien 2021 können von den allgemeinen Schulen und den ReBBZ erneut und noch umfangreicher Hamburger Lernferien angeboten und durchgeführt werden. Neben der Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwächen, Sprachförderbedarf

und pandemiebedingten Problemlagen von der Vorschulklasse bis inkl. Klassenstufe 10 können die Lernferien im März auch zur Prüfungsvorbereitung aller Abschlüsse inkl. des Abiturs genutzt werden. Weitere Erläuterungen, insbesondere Hinweise zu Umfang und Planung der von der BSB finanzierten Lerngruppen, werden in einem weiteren Schreiben in der kommenden Woche ausgeführt.

### **Sachstand zur LERNSTAND 9-Testung**

Aufgrund der Verlängerung des Lockdowns können die LERNSTAND 9-Testungen nicht wie geplant ab dem 18.01.2021 in den neunten Klassen der weiterführenden Schulen durchgeführt werden. Wann und in welcher Form LERNSTAND 9 nach dem 31.01.2021 durchgeführt werden kann, wird entschieden wenn feststeht, in welcher Form der Unterricht nach dem 31.01.2021 stattfinden wird. Um ggf. zeitnah mit LERNSTAND 9 beginnen zu können, werden den Schulen die Unterlagen für die LERNSTAND 9-Erhebung in den kommenden Tagen angeliefert mit der Bitte, diese zunächst an einem sicheren Ort in der Schule zu lagern

### **Anmelderunde für die Klassen 5 vom 1. bis zum 5. Februar 2021**

Wie in jedem Jahr erhalten alle Grundschülerinnen und Grundschüler zusammen mit dem Halbjahreszeugnis neben dem vorausgefüllten Anmeldevordruck und der Schullaufbahnpflichtempfehlung ein Anschreiben, das auf die bevorstehende Anmeldung für die Klasse 5 hinweist. Dieses Schreiben wurde den neuen Rahmenbedingungen unter Beachtung der aktuellen Infektionslage angepasst. Bitte stellen Sie als **Grundschule** sicher, dass nur das aktualisierte Musteranschreiben den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt wird. Den aktuellen Musterbrief finden Sie serienbrieffähig ab dem 13. Januar 2021 in der DiViS-Schülerverwaltung. Bitte tragen Sie als Grundschule dazu bei, die Anmeldesituation an den weiterführenden Schulen dadurch zu entspannen, dass Sie die Eltern gezielt auf die Möglichkeit der rein schriftlichen Anmeldung hinweisen.

### **Schulische Konferenzen und Lernentwicklungsgespräche**

Die Organisation und Durchführung der **Zeugniskonferenzen** können Sie in diesem Jahr entsprechend den derzeitigen Regelungen des Muster-Corona-Hygieneplans und den technischen und räumlichen Möglichkeiten Ihrer Schule anpassen.

Über die persönliche Anwesenheit in der Zeugniskonferenz entscheidet stets die Schulleiterin als Vorsitzende bzw. der Schulleiter als Vorsitzender. In der gegenwärtigen Lage ist es vertretbar, dass bspw. nur die Klassenleitungen bzw. die Tutoren des Jahrgangs anwesend sind, während sich die anderen Lehrkräfte per Telefon oder per skype-Professional zu der Zeugniskonferenz zuschalten und an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Dafür können ggf. auch mehrere Räume in einer Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Anhörung vor der Zeugniskonferenz gemäß § 62 Absatz 3 HmbSG kann ebenfalls mittels Skype for Business, BigBlueButton im LMS oder per Telefon durchgeführt werden. Grundsätzlich ist aber eine reguläre Durchführung in der Schule möglich, sofern die Regelungen des Muster-Corona-Hygieneplans eingehalten werden.

Zentrale Regelungen für die Zeugnisübergabe zum Schulhalbjahr werden nicht vorgegeben, dies können alle Schulen in eigener Verantwortung gestalten.

Für die regelhaft durchzuführenden **Klassenkonferenzen** gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Zeugniskonferenzen.

**Lehrerkonferenzen** können weiterhin stattfinden, es ist jedoch zu prüfen, ob und wie die Zahl der Konferenzen sowie die Zahl der Teilnehmenden reduziert werden kann. Je nach Entwicklung der Situation kann diese Vorgabe zeitlich ausgeweitet werden.

**Lernentwicklungsgespräche** können digital durchgeführt werden, wenn diese für den Januar 2021 vorgesehen sind und nicht verschoben werden können.

### **Schulische Veranstaltungen bleiben bis Ende Februar abgesagt**

Über den 31.01.2021 hinaus bleibt es dabei, dass zunächst alle schulischen Veranstaltungen wie Feiern, Sportfeste, Konzerte oder Theaterstücke bis Ende Februar abzusagen sind.

### **Absage von Schulfahrten im Januar 2021 und absehbar auch darüber hinaus**

Aufgrund der aktuellen Entwicklung und der weiterhin hohen Infektionszahlen im gesamten deutschen Bundesgebiet als auch in den meisten europäischen Ländern ist das Verbot für Schulfahrten bereits bis zum 31. Januar 2021 verlängert worden. Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass eine Verlängerung des Verbots bis Ende der Märzferien wahrscheinlich ist. Schulfahrten, welche bereits gebucht worden sind und in den nunmehr genannten Zeitraum fallen, sollen aus rechtlichen Gründen erst kurzfristig (1-2 Wochen) vor Antritt der Schulfahrt storniert werden.

Schulfahrten, welche für einen späteren Zeitpunkt geplant werden, können gebucht werden, sofern es eine coronabedingte kostenlose Stornierungsmöglichkeit besteht.

### **Umgang mit bestehenden Honorarverträgen**

Wie bereits im Frühjahr 2020 können die bereits von den Schulen direkt mit den einzelnen Honorarkräften abgeschlossenen Honorarverträge bzw. die daraus sich ergebenden Zahlungen aus Kulanzgründen bis 31. Januar 2021 geleistet werden, auch wenn die vereinbarte Leistung aufgrund der Aussetzung des regulären Unterrichts nicht erbracht werden kann. Bitte prüfen Sie, inwieweit die Honorarkräfte in die Durchführung des Distanzunterrichts bzw. das Bildungs- und Betreuungsangebot in Schule eingebunden werden können.

Über alle weiteren Regelungen werden wir Sie informieren, sobald absehbar ist, ab wann die Schulen wieder in den Regelbetrieb starten können.

### **Unterstützung der Caterer an Schulen**

Mit der Zielsetzung, Kindern ein schmackhaftes und gesundes Mittagessen anbieten zu können, erhalten Caterer wie im Frühjahr 2020 einen zusätzlichen Tageszuschuss von 50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem an einer Schule weniger als 60 Essen ausgegeben werden. Dieser Zuschuss wird nur gezahlt, wenn die Caterer an Ihrer Schule ein schmackhaftes Essen anbieten und ohne Abstriche an der früheren Leistung auch an die Schulgemeinschaft ausgeben. Die Abrechnung erfolgt im üblichen Verfahren zwischen Caterer, Schule und der BSB (V 24). Bitte prüfen Sie, ob an Ihrer Schule die entsprechende Regelung bekannt und umgesetzt

wird. Die Cateringunternehmen sind darauf angewiesen, dass die Schulen das Abrechnungsverfahren mit der BSB im Blick haben.

### **Informationen zu Quarantäneregelungen**

Schulen haben uns in den letzten Monaten vermehrt gemeldet, dass Eltern Anordnungen des Gesundheitsamtes zu Quarantänemaßnahmen nicht verstanden und ihre Fragen deshalb an die Schulen gestellt haben. Deshalb hat die Sozialbehörde ein Merkblatt rund um das Thema „Quarantäne“ erstellt, das auch in mehrere Sprachen übersetzt wurde, u.a. Farsi und Türkisch. Bei Bedarf können Sie Eltern auf folgenden Fundort im Internet hinweisen: <https://www.hamburg.de/contentblob/14731400/data/merkblatt-quarantaene.pdf>.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, am 6. Januar 2020 habe ich das erste Mal bewusst in den Nachrichten das Thema „Ein neues Virus breitet sich in China aus“ wahrgenommen. Keiner von uns hätte sich zum damaligen Zeitpunkt träumen lassen, was wir im letzten Jahr gemeinsam erlebt und durchlebt haben. Für die kommenden Monate sehe ich uns angesichts der vielen Erfahrungen, die wir inzwischen gemeinsam sammeln konnten, gut vorbereitet. Hierzu tragen die kontinuierlichen, offenen und konstruktiven Beratungen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Schulleitungen aller Schulformen bei. Ein herzliches Dankeschön für den kontinuierlichen Einsatz in den oft mehrstündigen Skype-Konferenzen!

Ihr

